



Protokollauszug vom

17.04.2019

Stadtkanzlei:

Stadtrat / Ersatzwahl für ein Mitglied des Stadtrats für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022 aufgrund des Rücktritts von Yvonne Beutler per Ende Oktober 2019 – Wahlanordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.262-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Beschluss des Bezirksrats zum Rücktritt von Stadträtin Yvonne Beutler per Ende Oktober 2019.
2. Der 1. Wahlgang der Ersatzwahl für ein Mitglied des Stadtrates für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022 wird auf Sonntag, 7. Juli 2019, festgesetzt.
3. Ein allenfalls erforderlicher 2. Wahlgang findet am Sonntag, 1. September 2019, statt.
4. Auf die Abgabe eines Beiblattes gemäss § 61 GPR und § 31 VPR wird verzichtet.
5. Die Stadtkanzlei (Zentralwahlbüro) wird mit der Durchführung der Wahl beauftragt.
6. Mitteilung an: alle Mitglieder des Stadtrates, Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und zum Vollzug) je mit Begründung; IDW, Stimmregister, Informationschef, Präsidentinnen und Präsidenten der Parteien der Stadt Winterthur, Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros je im Dispositiv.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Nachdem Yvonne Beutler auf eigenes Begehren per 31. Oktober 2019 durch den Bezirksrat Winterthur mit Präsidentialverfügung vom 15. April 2019 als Mitglied des Stadtrates entlassen worden ist, ist die erforderliche Ersatzwahl durchzuführen.

### **2. Erster Wahlgang**

Um einen Amtsantritt des neuen Mitglieds des Stadtrats möglichst per 1. November 2019 gewährleisten zu können, muss der 1. Wahlgang für diese Ersatzwahl vor den Sommerferien durchgeführt werden. Aus organisatorischen Gründen (Versandvorlauf und in der Folge Zustellung der Unterlagen bei den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Urnengang) sind in der Regel mindestens sechs Wochen Abstand zum letzten Urnengang einzurechnen. Somit wären folgende Daten als Wahltermin möglich: 30. Juni, 7. Juli, 14. Juli. Am 30. Juni findet das Albanifest statt, was als ungünstig eingeschätzt wird. Am 14. Juli ist Schulferienanfang – dieser Termin ist zu vermeiden. Somit wird der 1. Wahlgang auf den 7. Juli 2019 festgesetzt.

### **3. Zweiter Wahlgang**

Die Durchführung des 2. Wahlganges lässt sich auf den vom Kanton festgelegten Wahl- und Abstimmungstermin vom 1. September 2019 festlegen.

### **4. Beiblatt**

Die Gemeindeordnung sieht für die Wahlen in den Stadtrat kein Vorverfahren im Sinne von §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vor. Hingegen könnte gemäss § 61 GPR die wahlleitende Behörde den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt mit den Namen der öffentlich vorgeschlagenen Personen beilegen lassen. In diesem Fall ist nach § 31 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) «mit der Anordnung der Wahl» eine Frist von mindestens sieben Tagen anzusetzen, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten.

Im heutigen Zeitpunkt sind für die anstehenden Ersatzwahlen noch keine Kandidierenden der interessierten Parteien nominiert. Es könnten grundsätzlich beliebig viele Kandidaturen von Einzelpersonen angekündigt werden. Nach aller Erfahrung bleibt aber bei Ersatzwahlen in die Stadtexekutive die Zahl der ernst zu nehmenden Kandidaturen überblickbar und der Wahlkampf für sie wird mit relativ grosser Publizität und Medienpräsenz geführt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die kandidierenden Personen auch ohne Abgabe eines offiziellen

Beiblattes genügend bekannt werden. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang sind die Fristen für die Organisation (Druck Wahlzettel) auch ohne Beiblatt sehr kurz. Müsste wiederum eine neue Siebentage-Frist gewährt werden, käme die Organisation sehr stark unter Druck und die Risiken in Vorbereitung, Verpackung und Versand stiegen stark. Mit dem Verzicht auf die Blattabgabe lässt sich dieser administrative Aufwand einsparen und die Gefahr vermeiden, dass nicht ernst gemeinte Nominierungen offiziell verbreitet werden müssen.

## **5. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

### **Beilagen:**

- Medienmitteilung
- Beschluss des Bezirksrates vom 15. April 2019 zum Rücktritt von Yvonne Beutler